

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 16. bis 22. September 1888.

Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Bern 1, Winterthur 1.

Keuchhusten. Zürich 2, Genf 1, Basel 1, Chaux-de-Fonds 2, Biel 1.

Rothlauf. —

Typhus. Genf 2, Basel 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Zürich 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Traubeneinfuhr aus Italien.

Den Importeuren von **Weinlese- und Tafeltrauben und Trestern aus Italien** wird in Erinnerung gebracht, daß dieser Staat im Laufe dieses Jahres der internationalen Phylloxera-Konvention beigetreten ist und daß somit die vorstehend bezeichneten Produkte unter folgenden für die Vertragsstaaten allgemein maßgebenden Bedingungen in die Schweiz eingeführt werden können:

- 1) **Weinlesetrauben** dürfen nur gekeltert und in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt (oder in plombirten Reservoirwagen) zur Einfuhr gelangen; die letztern müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandtheile an sich tragen. Die Anbringung von Transportspunden ist gestattet;
- 2) **Tafeltrauben** werden nur dann an der schweizerischen Grenze angenommen, wenn sie nicht mit Blättern oder Rebholz versehen und in wohlverschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilos nicht übersteigen.

Die Zollstätten sind ermächtigt, ausnahmsweise ein Mehrgewicht von höchstens 2 Kilos zuzulassen;

- 3) **Trester** dürfen nur in wohlverschlossenen Kisten oder Fässern eingeführt werden.

Bern, den 20. September 1888.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Mutationen im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im Monat September 1888.

Im Laufe des Monats ist die Anstellung nachstehender Personen als Auswanderungsunteragenten genehmigt worden:

- Hr. Bruel, Jean Albert, in Genf (Agentur Rommel & Cie.).
 „ Berta, Francesco, in Giubiasca (Agentur Rommel & Cie.).
 „ Thiemeyer, August, in Buchs, St. Gallen (Agentur A. Zwilchenbart).

Dagegen wurde von der Liste gestrichen:

Hr. Anhorn, Barthol., in Heiden (Agentur Ls. Kaiser).

Bern, den 29. September 1888.

Schweiz. Departement des Auswärtigen,
 Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung

betreffend

Kautionsherausgabe an die Feuerversicherungsgesellschaft „The Guardian“.

Die Feuerversicherungsgesellschaft „The Guardian“ in London hat auf die Konzession des Bundesrathes zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz Verzicht geleistet und sucht um die Rückgabe der hinterlegten Kautions von Fr. 50,000 nach. Diese Kautions haftet dem Staate und den Versicherten als Faustpfand für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft. Allfällige Einsprachen gegen deren Herausgabe sind **bis zum 1. April 1889** der unterzeichneten **Amtsstelle** einzureichen. Erfolgen keine Einsprachen, so wird nach Ablauf der angeführten Frist die Rückgabe der Kautions ohne Weiteres stattfinden.

Bern, den 20. September 1888.

Schweiz. Industrie- & Landwirthschaftsdepartement:
 Abtheilung Versicherungsamt.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

³₁

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, 250 *deutsche* und 150 *französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 105, vom 22. September 1888.

Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. VIII. Monatsbilanz 1888 der schweiz. Emissionsbanken. Zugsverkehr und Unfälle auf den schweizerischen Eisenbahnen im August 1888. Bundesrathsverhandlungen. Der schweizerische Landwirthschaftsverkehr. Zollwesen des Auslandes: Italien. Handelspolitisches. Ausstellungen. Export von Baumwollwaaren nach Singapore. Landwirthschaftliches aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Uhrenindustrie in Belgien. Internationaler Saatenmarkt. Handelspropaganda im Ausland. Situation ausländischer Banken.

N^o 106, vom 26. September 1888.

Versicherungswesen. Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bundesrathsverhandlungen. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. Die schweiz. Textilindustrien. Schweiz. Uhrenindustrie. Zollwesen des Auslandes: Deutschland. Handelsbeziehungen mit Marokko. Kinderarbeit in den Fabriken in Sachsen. Verbrauch von Baumwolle. Der italienische Weinexport. Situation ausländischer Banken.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1888
Date	
Data	
Seite	143-147
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.